



Berikon
Bremgarten
Büttikon
Dottikon
Eggenwil
Fischbach-Göslikon
Hägglingen
Jonen
Niederwil
Sarmenstorf
Tägerig
Uezwil
Unterlunkhofen
Villmergen
Widen
Wohlen
Zufikon

Information für (angehende) Pflegeeltern Betreffend Abklärung und Aufsicht

Interessieren Sie sich dafür, ein Pflegekind aufzunehmen?

In diesem Merkblatt finden Sie wesentliche Informationen zur Tätigkeit in der Familienpflege, sowie zum Ablauf der Abklärung und der Aufsicht.

Was ist Familienpflege	<p>Pflegefamilien bieten den Kindern, die aufgrund psychosozialer Schwierigkeiten nicht vollumfänglich zuhause bei ihren Eltern leben können, ein familienähnliches Umfeld. Die Familienpflege beinhaltet im Gegensatz zur Tagespflege das Übernachten des Pflegekindes im Haushalt der Pflegefamilie. Die Passung zwischen der Familie und dem Kind ist entscheidend für den Platzierungserfolg. Deshalb zeichnen sich Pflegefamilien durch eine hohe Diversität aus. Familienpflege wird ausserdem in unterschiedliche Formen eingeteilt, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwandtenpflege vs. Platzierungen ausserhalb der Verwandtschaft - Kurzzeitplatzierung vs. Dauerplatzierung - Wochenpflege vs. Aufenthalt inkl. Wochenende - durch Familienplatzierungsorganisationen (FPO) begleitete vs. unbegleitete Pflegefamilien
Interessensvertreter	<p>Die nationale Organisation Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH, www.pa-ch.ch) befasst sich mit dem Thema Pflegekinder und Adoption und stellt damit eine Schnittstelle zwischen Direktbetroffenen, Fachpersonen, Behörden, Forschung und Politik dar. Die Familienplatzierungsorganisationen (FPO) mit Niederlassung im Kanton Aargau sind auf der Homepage des Kantons aufgeführt (https://www.ag.ch/de/bks/sonderschulen_behinderetenbetreuung/familienplatzierung/familienplatzierung.jsp).</p>
Gesetzliche Grundlage	<p>Das PAVO Gesetz (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19.10.1977, Stand 20.06.2017) beinhaltet die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Pflegekindern. Es umfasst Folgendes (Art. 1a, 4, 5, 8, 9, 10 & 21): Die Pflegeeltern sind meldepflichtig und brauchen eine allgemeine Bewilligung für ihre Tätigkeit als Pflegeeltern. Darüber hinaus und unabhängig von der konkreten Platzierungsform ist eine Bewilligung für das spezifische Pflegekind bei der jeweiligen Gemeinde einzuholen, wenn ein Kind entgeltlich mehr als einen Monat und unentgeltlich mehr als drei Monate aufgenommen wird. Beide Bewilligungen sind VOR der Aufnahme des Pflegekindes einzuholen. Bei Kriseninterventionen wird ebenfalls eine Bewilligung benötigt, unabhängig von der Dauer der Platzierung. Die Bewilligungspflicht besteht auch, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Platzierung handelt oder wenn das Pflegekind die Wochenenden nicht bei der Pflegefamilie verbringt. Ab dem vierten Pflegekind wird die Familie als Kleinheim</p>

	eingestuft und unterliegt der Aufsicht des Kantons (Art. 3 Betreuungsverordnung Kanton Aargau).
Empfehlungen (AGG und VAGS, Sept. 2019)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeplätze sind nicht an spezielle Familienformen gebunden. Auch Alleinstehende, unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Partner und Partnerinnen können Pflegekinder aufnehmen. - Die Pflegeeltern sollten über 25 Jahre alt sein und der Altersunterschied bei Nicht-Verwandtenpflege sollte angemessen sein (d. h. Erreichen des 18. Lebensjahrs vor Eintritt ins Pensionsalter) - Mit der Aufnahme eines Pflegekinds müssen alle im gleichen Haushalt lebenden Personen einverstanden sein. - Bei den Pflegeeltern wie auch bei allen anderen im gleichen Haushalt lebenden Personen liegen keine Vorstrafen vor, welche in Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung stehen könnten (auch keine laufenden oder abgeschlossenen strafrechtlichen Verfahren). Ausserdem sollten keine Erwachsenen- oder Kinderschutzmassnahmen bei den Pflegeeltern und deren leiblichen Kindern vorliegen. - Die Werte und Weltanschauung der Pflegeeltern sind geprägt von Offenheit gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen, sowie von Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen. Die Pflegeeltern geben keine rigide oder autoritäre Erziehungshaltung zu erkennen. - Die Motivation ist nicht monetärer Art bzw. die Pflegeeltern sind wirtschaftlich nicht vom Pflegegeld abhängig. - Der Wohnraum ist betreffend Grösse und Hygiene angemessen. - Die Pflegeeltern haben keine schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen, lebensbedrohliche Erkrankungen) - Die Pflegeeltern sind kooperativ und zeigen hohe Reflexionsfähigkeit und es liegen keine negativen Referenzauskünfte vor. - Die Pflegeeltern sind bereit, sich regelmässig in angemessenem Umfang weiterzubilden.
Ablauf	<p>Interessiert sich eine Familie für die Tätigkeit als Familienpflege, meldet sie dies bei ihrer Wohngemeinde an. Die Gemeinde wird dem KESD (oder einer anderen geeigneten Fachstelle/Fachperson) den Auftrag erteilen, die Situation der Pflegeeltern zu prüfen und deren Eignung abzulären. Die Aufsichtsperson des KESD legt das Augenmerk dabei u. a. auf folgende Punkte: Motivation zur Tätigkeit als Pflegeeltern, familiäre Situation, Eignung der Pflegeeltern, pädagogische Grundsätze, Eignung der Räumlichkeiten. Darüber hinaus wird die Aufsichtsperson vorab einen Sonderprivatauszug und Privatauszug von allen an der Familienpflege beteiligten Personen anfordern, um sicher zu stellen, dass kein Berufsverbot vorliegt.</p> <p>Anschliessend erstattet die Fachperson der Gemeinde Bericht und die Gemeinde behandelt die Tätigkeit der Familie als Pflegefamilie bei der nächsten Gemeinderatssitzung und entscheidet, ob die allgemeine Bewilligung</p>

	<p>zur Familienpflege erteilt wird oder nicht (ist die Pflegefamilie einer FPO angeschlossen, kann die Gemeinde auf eine weitere Abklärung verzichten).</p> <p>Erhält die Familie eine konkrete Anfrage betreffend Pflegekind, wird die Passung zwischen den Bedürfnissen des Kindes und den Gegebenheiten innerhalb der Familie geprüft und die Gemeinde erteilt die kinderspezifische Bewilligung. Mit diesem Entscheid der Gemeinde wird dann auch die weitere Aufsicht geregelt.</p>
Entschädigung	Das Obergericht des Kantons Aargau hat Richtlinien erlassen zur Bemessung der Pflegekosten für Pflegekindern. https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/jb/dokumente_6/obergerichte/kreisschreiben/richtlinien_zur_bemessung_der_pflegekosten~1.pdf
Pflegevertrag	Beim Pflegevertrag handelt es sich nicht um einen Vertrag des öffentlichen Rechts. Es ist ein privatrechtlicher Vertrag. Die Vertragsparteien sind die Pflegeeltern und der Inhaber/die Inhaberin des Sorgerechtes. Der Pflegevertrag verlangt grundsätzlich keine Genehmigung durch die KESB (ausser bei einer behördlichen Platzierung nach Art. 310 ZGB). Hauptaugenmerk sollte auf eine angemessene Entschädigung der Pflegeeltern sowie auf Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung gelegt werden.
Gut zu wissen	Die Arbeit als Pflegevater oder -mutter erfordert eine Anmeldung der selbständigen Erwerbstätigkeit bei der SVA. Ausserdem ist eine Betriebshaftpflichtversicherung zu überlegen. Die Privathaftpflicht des Pflegekindes ist u. U. bereits durch die Familienversicherung der Pflegefamilie gewährleistet. Für die Kranken- und Unfallversicherung sind in der Regel die sorgeberechtigten Personen zuständig.
Beratung der Pflegeeltern	Die Aufsichtsperson hat einen beratenden Auftrag. Die Pflegeeltern können sich bei Bedarf an die Fachperson wenden und ihre Unterstützung in herausfordernden Situationen in Anspruch nehmen.

Haben Sie Fragen? Gerne können Sie sich beim Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Bremgarten melden!

056 618 61 10

Breitstrasse 6
5610 Wohlen

Telefonische Erreichbarkeit Mo-Fr
09.00 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr